



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 00, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/saav saav-cc@fr.ch

BEWILLIGUNGSPFLICHT FÜR BETRIEBE GEMÄSS ART. 13 LGV

(SR 817.02; <http://www.admin.ch/ch/d/rs/8/817.02.de.pdf>)

Wer muss seine Bewilligung verlangen ?

Betriebe, welche **Lebensmittel tierischer Herkunft** (z.B. Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnisse, Milch und Milchprodukt, Eier und Eiprodukte, ...) herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde.

Betriebe, die eine Bewilligung benötigen dürfen nur Lebensmittel tierischer Herkunft aus Betrieben beziehen, **die ebenfalls in Anwendung von Art. 13 LGV bewilligt sind**. Von dieser Regelung sind Betriebe der Primärproduktion ausgeschlossen.

Betriebe, welche nur mit Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft umgehen, brauchen keine Bewilligung.

Vorläufig bewilligte Betriebe

Betriebe, welche bereits eine Betriebszulassung nach der Milchqualitätsverordnung oder eine Anerkennung als Ausfuhrbetrieb oder eine Betriebsbewilligung für Schlachtbetriebe besitzen, gelten als vorläufig bewilligt. Sie müssen kein Bewilligungsgesuch einreichen. Weiters Vorgehen siehe „Information für Betriebe“ des BAG vom 26.01.2006¹⁾.

Keine Bewilligung benötigen :²⁾

- > Betriebe, die nur im Bereich der Primärproduktion tätig sind ;
- > Betriebe, die nur Transporttätigkeiten ausüben ;
- > Betriebe, die nur Lebensmittel tierischer Herkunft lagern oder abgeben, für die keine Temperaturregelung besteht ;
- > Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur in geringen Mengen herstellen, verarbeiten behandeln oder lagern und direkt abgeben ;
- > die Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur in beschränktem, lokalem Umfang an andere Einzelhandelsbetriebe abgeben ;
- > Läden, die Lebensmittel tierischer Herkunft nur direkt abgeben ;
- > Betriebe, die Mischprodukte aus pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln herstellen ;
- > Betriebe der Imkerei.

Bei wem muss die Bewilligung verlangt werden?

Das Bewilligungsgesuch muss bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde eingereicht werden.

Zuständige Vollzugsbehörden im Kanton Freiburg sind :

Der Kantonstierarzt : für Schlachthöfe ;
 für die Zerlegebetriebe, welche eine Genehmigung brauchen.

Der Kantonschemiker : für alle anderen Betriebe, welche eine Bewilligung benötigen.

Die kantonalen Dienststellen informieren sich gegenseitig und koordinieren die Bewilligungsgesuche.

Adresse

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4
1762 Givisiez

Wie und bis wann muss seine Bewilligung verlangt werden ?

Das Bewilligungsgesuch erfolgt mit dem **Meldeformular**.

Dieses Formular muss mit einer Dokumentation über die vom Gesuchsteller getroffenen Massnahmen gemäss Artikel 49 bis 55 LGV ergänzt werden.

Siehe dazu : <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.02.de.pdf>

Fristen für die Einreichung der Bewilligungsgesuche :

Vor der Eröffnung für die Betriebe, welche die Tätigkeit seit dem 1. Januar 2006 aufgenommen haben.

Referenzen :

- 1) «Information für Betreibe », pdf-Dokument des Bundesamtes für Gesundheit:
<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/04892/04944/index.html?lang=de>
- 2) Weisung 007/2006, Stand per 8.10.2010, pdf-Dokument des Bundesamtes für Gesundheit :
<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/04893/index.html?lang=de>
- 3) Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben, Version 31.03.2011, pdf-Dokument des Bundesamtes für Gesundheit:
<http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04865/04896/index.html?lang=de>